

otto

überprüft

sein

Vermögen

otto

inventarisiert

otto

bilanziert

otto

präsentiert

Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Magdeburg





Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Magdeburg zum 01.01.2010

Aktivseite

| | |
|--|----------------------|
| 1. Anlagevermögen | 1.874.916.069,85 EUR |
| (Immaterielles Vermögen, Sachanlagevermögen, Finanzanlagevermögen) | |
| 2. Umlaufvermögen | 44.790.049,06 EUR |
| (Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Liquide Mittel) | |
| 3. Aktive Rechnungs- abgrenzungsposten | 7.428.497,02 EUR |
| <hr/> | |
| Σ 1.927.134.615,93 EUR | |

Passivseite

| | |
|---|--------------------|
| 1. Eigenkapital | 763.722.081,18 EUR |
| (Rücklagen, Sonderrücklagen, Ergebnis- vortrag, Jahresüberschuss/-fehlbetrag) | |
| 2. Sonderposten | 544.503.306,08 EUR |
| (Sonderposten aus Zuwendungen, Sonder- posten aus Beiträgen, Sonderposten aus Gebührenaussgleich, Sonstige Sonderposten) | |
| 3. Rückstellungen | 197.009.805,94 EUR |
| (Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten, Sonstige Rückstellungen) | |
| 4. Verbindlichkeiten | 383.382.134,61 EUR |
| (Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen u. Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaft- lich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus LL Sonstige Verbindlichkeiten) | |
| 5. Passive Rechnungs- abgrenzung | 38.517.288,12 EUR |
| <hr/> | |
| Σ 1.927.134.615,93 EUR | |



Fazit

Die vom LRH beanstandeten Bilanzpositionen ergeben gemessen an der Bilanzsumme lediglich einen prozentualen Anteil von ca. 0,2 %. !

Insgesamt ist somit festzustellen, dass die vom LRH beanstandeten Bilanzpositionen und die sich daraus ergebenden Korrekturbedarfe nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Eröffnungsbilanz der LH MD liefert somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Vermögens- und Schuldenlage!



Der LRH des Landes Sachsen-Anhalt kommt zur abschließenden Einschätzung:

„Insgesamt konnte bei der Landeshauptstadt Magdeburg die überwiegende Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz gemäß § 104 b Abs. 4 GO LSA festgestellt werden“

Quelle: Bericht LRH S. 60